DE

Fall Nr. COMP/M.4755 - BAYERISCHE LANDESBANK / HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004 ÜBER FUSIONSVERFAHREN

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 05/09/2007

In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4755

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 5-IX-2007
SG-Greffe(2007) D/205357

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldende Partei:

Betr.: **Sache Nr. COMP/M.4755 - BAYERISCHE LANDESBANK/ HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL**
Anmeldung vom 02/08/2007 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[1]
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 188 vom 11/08/2007, Seite 6

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 2. August 2007 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, wonach die Bayerische Landesbank ("BayernLB", Deutschland) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das Unternehmen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG ("HBINT", Österreich) durch Aktienkauf erwirbt.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

   – BayernLB: Privat- und Firmenkundengeschäft, staatliches und kommunales Kundengeschäft, Finanzmarktaktivitäten;

   – HBINT: Privat- und Firmenkundengeschäft, Leasing.

---

1 ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 c und der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[2] fällt.

4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission,
unterzeichnet,
Philip LOWE
Generaldirektor

---

2 ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.